

Friedhofsordnung für den Tierfriedhof der Gemeinde Olbersdorf **(Tierfriedhofsordnung)**



Präambel

Der Tierfriedhof der Gemeinde Olbersdorf bietet eine würdige und respektvolle Ruhestätte für verstorbene Haustiere und Kleintiere. Die Verwaltung des Friedhofs obliegt der Gemeinde, während die Bestattungen von einem externen Bestatter durchgeführt werden. Die nachfolgende Friedhofsordnung regelt die Nutzung des Friedhofs, die Bestattungsverfahren sowie die Gebührenstruktur, um eine geregelte und faire Nutzung zu gewährleisten.

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1. Der Tierfriedhof steht ausschließlich für die Bestattung von Haustieren und Kleintieren zur Verfügung.
- 1.2. Die Gemeinde verwaltet den Friedhof, einschließlich der Grabbewirtschaftung und der Friedhofspflege.
- 1.3. Die Bestattungen erfolgen durch einen externen Bestatter, dem Bestattungshaus HEES in Neueibau, Hauptstraße 88 (Tel. 0172/1588689) der die Verantwortung für die Durchführung der Bestattung übernimmt.
- 1.4. Alle Grabnutzer, die den Friedhof nutzen, müssen sich an diese Friedhofsordnung halten.

2. Ordnungsvorschriften

2.1. Öffnungszeiten

Der Tierfriedhof ist für die Öffentlichkeit zu den festgelegten Öffnungszeiten zugänglich

Oktober bis März 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr

April bis September 06.30 Uhr bis 20.30 Uhr

2.2. Verhalten auf dem Friedhof

2.2.1. Respekt und Stille

Der Friedhof ist ein Ort der Erinnerung, des Gedenkens und des respektvollen Umgangs mit verstorbenen Tieren. Es wird erwartet, dass alle Besucher des Friedhofs sich ruhig und respektvoll verhalten. Lärm, laute Gespräche oder andere störende Geräusche sind zu vermeiden.

2.2.2. Verbot von lauten Aktivitäten

Jegliche lauten oder störenden Aktivitäten, wie lautes Musizieren, lautes Reden oder das Spielen von elektronischen Geräten, sind auf dem Friedhof untersagt.

2.2.3. Verhalten gegenüber Gräbern und Grabstätten

Es ist untersagt, Gräber zu beschädigen, Gegenstände von Gräbern zu entfernen oder die Grabstätten in irgendeiner Weise zu stören. Besucher sollen sich respektvoll gegenüber den Grabstätten verhalten und die Ordnung des Friedhofs achten.

2.2.4. Anwesenheit von Haustieren

Haustiere, die nicht bestattet werden, dürfen den Friedhof nur in Begleitung ihres Besitzers betreten, müssen aber stets angeleint sein. Hunde sind auf dem gesamten Gelände an der Leine zu führen.

2.2.5. Abfälle und Müll

Besucher sind dazu angehalten, ihren Abfall selbst zu entsorgen und keine Abfälle auf dem Friedhof zu hinterlassen. Es sind Abfallbehälter vorhanden, die genutzt werden sollen.

3. Bestattungsanmeldung und -vorbereitung

- 3.1. Vor Bestattung ist die Wahl der Grabart (privates oder anonymes Grab) mit der Gemeinde festzulegen.
- 3.2. Die Bestätigung des Bestatters über den Bestattungstermin ist einzuholen.
- 3.3. Die Gemeinde wird die Grabnutzung (Grabkosten) in Rechnung stellen, während der Bestatter die Bestattungskosten separat berechnet.

4. Grabstätten

Auf dem Tierfriedhof gibt es private und anonyme Gräber.

4.1. Private Gräber

- 4.1.1. Private Gräber bieten die Möglichkeit, die Grabstätte individuell zu gestalten. Tierbesitzer können Gedenksteine, Pflanzen und andere Dekorationen im Grabfeld anbringen (kein Kies, Dekosteine o.ä.), solange diese die allgemeine Ordnung und Ästhetik des Friedhofs nicht stören.
- 4.1.2. Die Pflege der privaten Gräber obliegt den Grabnutzern. Sollte das Grab über längere Zeit nicht gepflegt werden, behält sich die Gemeinde vor, das Grab zu reinigen und zurückzusetzen.
- 4.1.3. Private Gräber haben eine festgelegte Größe
 - Klein 0,50 m x 0,50 m
 - Mittel 0,50 m x 1,00 m
 - Groß 1,00 m x 1,00 m

und eine Nutzungsdauer von 5 Jahren, die nach Ablauf verlängert werden kann.

4.2 Anonyme Gräber

- 4.2.1. Auf anonymen Gräbern wird ausschließlich eine Trittplatte als Markierung verwendet. Eine individuelle Gestaltung oder Beschriftung ist nicht möglich.
- 4.2.2. Die Pflege dieser Gräber übernimmt die Gemeinde.
- 4.2.3. Die Nutzungsdauer von 5 Jahren kann nach Ablauf verlängert werden.

5. Laufzeit der Grabnutzung und Verlängerung

5.1. Dauer der Grabnutzung

- 5.1.1. Jede Grabstelle hat automatisch eine Laufzeit von 5 Jahren ab dem Datum der Bestattung.
- 5.1.2. Nach Ablauf dieser 5 Jahre kann die Laufzeit auf Antrag des Grabnutzers verlängert werden. Der Antrag muss rechtzeitig, spätestens 3 Monate vor Ablauf der ursprünglichen Nutzungsdauer, bei der Gemeinde gestellt werden.

5.2. Verlängerung der Laufzeit

- 5.2.1. Die Verlängerung der Grabnutzungsdauer ist nur durch aktive Meldung des Grabnutzers bei der Gemeinde möglich. Der Tierbesitzer muss einen Antrag auf Verlängerung der Laufzeit stellen, der spätestens 3 Monate vor Ablauf der ursprünglichen 5 Jahre bei der Gemeinde eingeht.
- 5.2.2. Für die Verlängerung wird eine Verlängerungsgebühr erhoben, die im Vorfeld vom Grabnutzer zu begleichen ist. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der geltenden Gebührenordnung der Gemeinde.
- 5.2.3. Der Antrag auf Verlängerung ist nur gültig, wenn alle bestehenden Gebühren für das Grab und den Friedhof vollständig beglichen sind.

5.3. Erlöschen der Rechte bei Nichtmeldung

5.3.1. Wenn der Grabnutzer sich nicht rechtzeitig bei der Gemeinde meldet, um die Laufzeit zu verlängern, erlöschen sämtliche Rechte an der Grabstelle.

5.3.2. Nach Ablauf der 5 Jahre und ohne Verlängerung wird die Grabstelle als aufgegeben betrachtet.

5.3.3. In diesem Fall ist die Gemeinde berechtigt, die Grabstelle aufzulösen und die Fläche für eine neue Bestattung freizugeben.

5.3.4. Kein Anspruch nach Ablauf: Nach Ablauf der Frist und der Auflösung des Grabes entstehen keine Ansprüche auf die Grabstelle oder deren Inhalt, weder für den ursprünglichen Grabnutzer noch für seine Erben.

5.4. Sonderregelungen bei außergewöhnlichen Umständen

5.4.1. Sollte der Grabnutzer aufgrund von außergewöhnlichen Umständen (z.B. Krankheit, Umzug, Tod des Tierbesitzers) nicht in der Lage sein, sich rechtzeitig zu melden, können Sonderregelungen getroffen werden, sofern die Gemeinde darüber informiert wird.

5.4.2. In solchen Fällen kann die Gemeinde eine Fristverlängerung gewähren, um den Antrag auf Verlängerung nachzuholen.

6. Friedhofsunterhaltungsgebühr und Gebührenstruktur

6.1. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Zur Deckung der laufenden Kosten des Friedhofsbetriebs, einschließlich der allgemeinen Friedhofspflege, der allgemeinen Infrastruktur und der Verwaltung, wird für jede Grabstelle eine Friedhofsunterhaltungsgebühr erhoben.

6.2. Grabkosten

Die Kosten für die Grabnutzung werden über die Gemeinde abgerechnet.

6.3. Bestattungskosten

Die Bestattungskosten (einschließlich des Transports des Tieres und der Durchführung der Bestattung) werden direkt über den externen Bestatter abgerechnet. Diese Kosten sind vom Tierbesitzer separat an den Bestatter zu zahlen und sind unabhängig von der Gemeindegebühr.

7. Sonstiges

7.1. Umbettungen und Nachbestattungen sind nur in Absprache mit der Gemeinde zu erfolgen.

7.2. Bei Grabstellenauflösungen mit besonderem Aufwand (z.B. Pflanzungen, Grabsteine mit Fundament usw.) ist die Gemeinde berechtigt, eine zusätzliche Gebühr dem Grabnutzer entsprechend in Rechnung zu stellen.

8. Haftung und Verantwortung

8.1. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Schäden an Gräbern oder Dekorationsobjekten, die vom Grabnutzer platziert wurden, es sei denn, diese Schäden wurden durch grobe Fahrlässigkeit der Gemeinde verursacht.

8.2. Die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der Bestattung liegt beim externen Bestatter. Die Gemeinde haftet nicht für den Ablauf der Bestattung.

8.3. Die Pflege und der Erhalt der privaten Grabstätten liegen in der Verantwortung der Grabnutzer. Sollte das Grab nicht ordnungsgemäß gepflegt werden, behält sich die Gemeinde vor, die Pflege auf Kosten des Grabnutzers zu übernehmen.

8.4. Bei Verstößen gegen diese Friedhofsordnung behält sich die Gemeinde vor, Maßnahmen zu ergreifen, einschließlich der Entfernung von nicht erlaubten Gegenständen oder der Aufhebung von Grabrechten.

9. Schlussbestimmungen

9.1. Diese Friedhofsordnung tritt rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft und ist von allen Nutzern des Friedhofs zu beachten.

Olbersdorf, den 19.02.2026



Andreas Förster
Bürgermeister

(Siegel)



Hinweis nach § 4 SächsGemO:

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. innerhalb der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.